

Prüfungsschema Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG

„X könnte durch ... in seinem Grundrecht aus Art. 8 GG verletzt worden sein. Dazu müsste ein verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 GG vorliegen.“

I. Eröffnung des Schutzbereichs

1. Persönlicher Schutzbereich

- a. Natürliche Personen oder inländische juristische Personen gem. Art. 19 III GG
- b. Deutschengrundrecht; Ausländer können sich nur auf Art. 2 I berufen; umstritten bei EU-Ausländern, ob Art. 8 auf diese anwendbar ist.

2. Sachlicher Schutzbereich

a. Begriff der Versammlung

Versammlung ist die örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

Nicht in den Schutzbereich des Art. 8 fallen dagegen sog. Ansammlungen, z.B. der Menschaufmarsch nach einem Verkehrsunfall.

Umstritten sind die Anforderungen an den gemeinsamen Zweck:

- *Enger Versammlungsbegriff:* tauglicher Zweck ist allein die Meinungskundgabe zu politisch-öffentlichen Angelegenheiten. Fehlt es gänzlich an einer Meinungskundgabe oder betrifft diese nur Angelegenheiten, welche die Allgemeinheit nicht interessieren, liegt keine Versammlung vor.
- *Erweiterter Versammlungsbegriff:* Meinungskundgabe ist erforderlich, es genügt aber jede Form, keine Unterscheidung zwischen politisch-öffentlichen und sonstigen Angelegenheiten.
- *Weiter Versammlungsbegriff:* es genügt als gemeinsamer Zweck jede innere Verbindung, mag sie in Form der Meinungskundgabe hervortreten oder nicht. Die innere Verbindung ist nur vom bloßen gemeinsamen Konsumieren zu unterscheiden.

Das BVerfG schwankt zwischen dem engen und dem erweiterten Versammlungsbegriff. Das Gericht betont die Notwendigkeit einer kollektiven Meinungsäußerung, lehnt also den früher vertretenen weiten Begriff mittlerweile ab (siehe Love Parade-Urteil). In manchen Entscheidungen ist von öffentlich-

politischen Meinungsäußerungen die Rede (enger Begriff), in anderen wird lediglich die Notwendigkeit der Meinungsäußerung an sich betont (erweiterter Begriff).

b. Friedlich

Friedlich ist eine Versammlung, wenn sie keinen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt bzw. erwarten lässt.

Für die Frage der Friedlichkeit einer Versammlung kommt es darauf an, ob die Versammlungsteilnehmer Gewalttätigkeiten oder Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen, also **aggressive Handlungen von einiger Erheblichkeit**, verüben. Unfriedliches Verhalten einzelner führt nicht zur Unfriedlichkeit der ganzen Versammlung.

c. Ohne Waffen

Waffen sind Waffen i.S.d. § 1 WaffenG und alle Gegenstände, die objektiv geeignet sind, Personen zu verletzen oder erheblichen Sachschaden anzurichten, und subjektiv zu diesem Zwecke mitgeführt werden.

d. Gewährleistungsumfang:

Die Versammlungsfreiheit gewährleistet **alle Verhaltensweisen, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Versammlung** stehen:

Freie Entscheidung über die Teilnahme an einer Versammlung; das Selbstbestimmungsrecht über den Inhalt, den Ort, den Zeitpunkt und die Art der Versammlung, der Zugang zur Versammlung; die Vorbereitung der Versammlung; die Anreise zur Versammlung; Schutz vor Datenerhebung und -verarbeitung, grundsätzlich auch die Verwendung von Lautsprechern als Hilfsmittel.

Nicht geschützt ist aber der freie Zutritt zu beliebigen Orten. Die Versammlungsfreiheit gewährleistet die Durchführung von Versammlungen im „**öffentlichen Straßenraum**“ (z.B. innerörtliche Straßen, Plätze, Fußgängerzonen). Auch außerhalb des öffentlichen Straßenraums liegende „**Orte allgemeinen kommunikativen Verkehrs**“ genießen den Schutz der Versammlungsfreiheit, wenn sie „**der Öffentlichkeit allgemein geöffnet und zugänglich sind**“.

e. Abgrenzung von Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit

Inhalt und Form einer Meinungsäußerung in einer Versammlung oder durch eine Versammlung richten sich nach Art. 5.

Art. 8 ist der Maßstab für staatliche Beschränkungen, durch die die Versammlung verboten, aufgelöst oder Art und Weise ihrer Durchführung beschränkt wird (sog. versammlungsspezifische Beschränkungen).

II. Eingriff in den Schutzbereich

Eingriff ist grundsätzlich jede staatliche Maßnahme, die die Ausübung grundrechtlicher Freiheit beeinträchtigt.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

1. Schranke (Beschränkung des Grundrechts)

Die Beschränkbarkeit der Versammlungsfreiheit richtet sich danach, ob es sich um eine Versammlung unter freiem Himmel oder eine Versammlung in geschlossenen Räumen handelt. Diese Unterscheidung müssen Sie auf jeden Fall machen.

a. Versammlungen unter freiem Himmel

Einfacher Gesetzesvorbehalt in Art. 8 Abs. 2.

Eine Versammlung unter freiem Himmel liegt vor, wenn die Versammlung nicht durch seitliche Begrenzungen von der Außenwelt abgetrennt ist.

Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist der Raum seitlich begrenzt und nur durch Eingänge zugänglich. Für die Frage, ob eine Versammlung unter freiem Himmel oder in einem geschlossenen Raum stattfindet, ist demnach **allein die seitliche Begrenzung zur Außenwelt** maßgeblich.

Für öffentliche, d.h. jedermann zugängliche Versammlungen unter freiem Himmel wird der Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG vor allem durch das VersG ausgefüllt. In seinem Anwendungsbereich darf die öffentliche Gewalt ihre Maßnahmen nicht auf das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht (**sog. Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts**) und das Straßenverkehrsrecht stützen. Dies bedeutet aber im Umkehrschluss, dass das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht und das Straßenverkehrsrecht bei nicht-öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel für Maßnahmen der öffentlichen Gewalt anwendbar sind.

b. Versammlungen in geschlossenen Räumen

Vorbehaltlos gewährleistet, **verfassungsimmanente Schranke**, das heißt Einschränkung durch kollidierendes Verfassungsrecht möglich (Grundrechte Dritter und andere Werte von Verfassungsrang).

c. Genügt die Ermächtigungsgrundlage den Anforderungen des Schrankenvorbehalts?

2. Schranken-Schranke (Beschränkung der Staatsgewalt)

a. Ist die Ermächtigungsgrundlage verfassungsmäßig (darf unterstellt werden)?

b. Wird die Ermächtigungsgrundlage verfassungskonform angewendet?

Je nachdem, welche Schranke eingreift, prüfen Sie die betreffende Schranke am Maßstab der Verhältnismäßigkeit oder führen eine praktische Konkordanz durch.

aa. Verhältnismäßigkeit (bei Versammlungen unter freiem Himmel)

Legitimer Zweck; Geeignetheit; Erforderlichkeit; Angemessenheit.

Bedenken Sie dabei die hohe Bedeutung, die das BVerfG der Versammlungsfreiheit beimisst (dazu vor allem „Brokdorf“). Dazu gehört die verfassungskonforme Auslegung des § 14 VersG dahingehend, dass es bei Eilversammlungen genügt, wenn sie so früh wie möglich angemeldet werden. § 14 VersG wird auch dahingehend ausgelegt, dass Spontanversammlungen nicht angemeldet werden müssen, da sie sonst generell verboten wären.

bb. Praktische Konkordanz (bei Versammlungen in geschlossenen Räumen)

Herstellung eines gerechten Ausgleichs zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern. Darstellung dieser Abwägung.

IV. Ergebnis